

Hansestadt Warburg



Hauptsatzung der Hansestadt Warburg vom 15.01.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Führungsfunktionen auf Probe
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1, S.2, Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S.916.), hat der Rat der Hansestadt Warburg am 08.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Hansestadt Warburg ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland-Paderborn-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV. NRW 1974 S. 1224) gebildet worden. Die frühere Stadt Warburg und die früheren Gemeinden Bonenburg, Calenberg, Dalheim, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Rimbeck, Scherfede, Welda und Wormeln wurden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die

Gemeinde führt mit der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Bezeichnung „HANSESTADT WARBURG“.

Die frühere Stadt Warburg, urkundlich schon im Jahre 1036 erwähnt, wurde im Jahre 1239 bestätigt als Stadt mit Rat, Bürgermeister und Stadtrichter an der Spitze. Im Jahre 1436 schlossen sich die selbstständigen Städte Altstadt und Neustadt zusammen.

Das Gebiet der Hansestadt Warburg ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (**Anlage 1**) gekennzeichnet. Das Stadtgebiet ist 168,66 qkm groß.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Hansestadt Warburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 30.06.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: In Blau eine silberne (weiße) Lilie.
Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der Abbildung in der **Anlage 2**.

- (2) Der Hansestadt Warburg ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 30.06.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge: Als Banner und Hissflagge:
Von Blau und Weiß längsgestreift.

- (3) Die Hansestadt Warburg führt ein Dienstsiegel mit dem Dienstwappen.

Beschreibung des Siegels: Umschrift oben: Stadt Warburg
Umschrift unten: Kreis Höxter

Siegelbild: Im Schriftgrund in Umrissen eine Stadtmauer mit breitem Torturm und schmalen Seitentürmen; deren Dächer von Lilien bekrönt sind; im Torbogen in Umrissen die Lilie. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügtem Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird gem. § 39 GO NRW
- a) in folgende Bezirke:
Bonenburg, Daseburg, Germete, Ossendorf, Rimbeck, Scherfede und Warburg
 - b) in folgende Ortschaften:
Calenberg, Dalheim, Dössel, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Welda und Wormeln

eingeteilt.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke und Ortschaften ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jeden Stadtbezirk nach Abs. 1 Buchst. a) wird ein Bezirksausschuss gebildet. Die Mitgliederzahl der Bezirksausschüsse wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------|-----------------|
| Bonenburg | = 11 Mitglieder |
| Daseburg | = 10 Mitglieder |
| Germete | = 10 Mitglieder |
| Ossendorf | = 10 Mitglieder |
| Rimbeck | = 11 Mitglieder |
| Scherfede | = 13 Mitglieder |
| Warburg | = 16 Mitglieder |

Alle sachkundigen Bürger/innen des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Ortsheimatpfleger/innen sind sachkundige Einwohner.

- (3) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, werden den Bezirksausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW und der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Aufgaben zur Entscheidung übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen und deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:
- a) Unterhaltung, Ausstattung und Nutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Gemeindehallen, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie Grünanlagen;
 - c) Vorschläge zur Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
 - d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
 - e) Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- und Städtepartnerschaften;
 - f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

- (4) In den Stadtbezirken Bonenburg, Daseburg, Germete, Ossendorf, Rimbeck, und Scherfede werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Der Rat bestellt Bezirksverwaltungsstellenleiter/innen und ernennt sie zu Ehrenbeamtinnen/en. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter/innen nehmen an den

Sitzungen der Bezirksausschüsse ihres Bezirks teil. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW.

Für jede Ortschaft (Abs. 1 Buchst. b) wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

Der Bürgermeister kann den/die Ortsvorsteher/in und den/die Bezirksverwaltungsstellenleiter/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher/innen und Bezirksverwaltungsstellenleiter/innen in geeigneten Fällen für den Bereich der Ortschaft bzw. des Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in und der/die Bezirksverwaltungsstellenleiter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten nach den für die Ortsvorsteher geltenden Bestimmungen.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung

des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Zugriffsrecht auf sämtliche Unterlagen im Ratsinformationssystem, um Stellung nehmen zu können.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt Warburg zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Hansestadt Warburg unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Warburg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Warburg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre oder in digital lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „**Rat der Hansestadt Warburg**“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „**Ratsherr**“ oder „**Ratsfrau**“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Soweit nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften festgelegt, werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse durch den Rat in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen; dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, einschließlich der Online-Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen – auch Online-Fraktionssitzungen - ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, einschließlich der Online-Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Soweit von dritter Seite keine Entschädigung gezahlt wird, erhalten die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen eine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der Gremien, an denen sie als

Vertreter der Hansestadt Warburg zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte teilnehmen.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - d) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 Stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Nehmen mehrere Fraktionsmitglieder die Funktion des/der Fraktionsvorsitzenden gemeinsam wahr, kann die Fraktion die Aufteilung der Aufwandsentschädigung beantragen.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Forsten und Jagden
- Jugendpflege, Sport, Schule und Soziales
- Stadtentwicklung, Tourismus und Kultur
- Mobilität, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Ausschuss für Planung, Bauen, Heimat- und Denkmalschutz
- Wahlprüfungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Die Bezirksausschüsse gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Hansestadt Warburg mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Warburg bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Hansestadt Warburg vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 S. 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Warburg festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Warburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der lokalen Ausgabe folgender Wochenzeitung vollzogen:
„Desenberg-Bote“.
- (2) Sofern im Ausnahmefall aufgrund der Erscheinungsweise von der Wochenzeitung „Desenberg-Bote“ oder aus anderen Gründen eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich ist, werden die öffentlichen Bekanntmachungen in den lokalen Ausgaben der Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 und 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln:

Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 28;
Rathaus, Zwischen den Städten;
Scherfede, Verwaltungsnebenstelle, Briloner Straße

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister:

Der Rat bei Ernennung und Beförderungen der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt LBesG NRW sowie bei Einstellungen und Eingruppierungen der Tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.

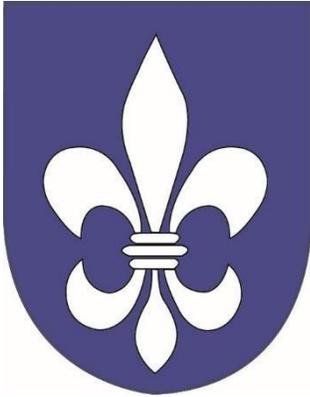
§ 16 Führungsfunktionen auf Probe

Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion erfolgt gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7, Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe. Führungsfunktionen gem. § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) werden als befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart bzw. vorübergehend gem. § 31 TVöD übertragen.

Ämter mit leitender Funktion sind Leiter von Funktionseinheiten, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleitung, stellvertretende Fachbereichsleitung). Führungspositionen i.S.d. § 31 TVöD sind Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis (Fachbereichsleitung, stellvertretende Fachbereichsleitung).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2020 in Kraft.



Anlage 2



Anlage Siegel